

Reglement der syndicom Sektion Region Basel	1
Präambel	1
I. Einleitende Bestimmungen	1
Art. 1 Sektionsgebiet.....	1
Art. 2 Statutarische Grundlagen	2
II. Ziele und Aufgaben	2
Art. 1 Ziele	2
Art. 2 Aufgaben	2
III. Organisation	2
Art. 1 Versammlungen	2
Art. 2 Sektionsvorstand	3
Art. 3 Geschäftsprüfungskommission.....	3
IV. Mitgliedschaft	3
Art. 1 Zugehörigkeit.....	3
V. Finanzen	3
Art. 1 Budgetprozess.....	3
Art. 2 Finanzverantwortlicher / Finanzverantwortliche	4
Art. 3 Sektionsbeitrag.....	4
VI. Schlussbestimmungen	4
Art. 1 Inkrafttreten.....	4

Reglement der syndicom Sektion Region Basel

Präambel

Die Sektion Region Basel übernimmt die branchenübergreifende Vertretung aller Mitglieder in ihrem Sektionsgebiet. Die Sektion Region Basel unterstützt die Mitglieder bei der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen und sozialen Situation. Es kommt ihr als Organisationseinheit bei der Mitgliederbindung eine tragende Rolle zu. Die Sektion Region Basel organisiert sich unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort autonom.

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Sektionsgebiet

1. Die Sektion Region Basel umfasst Mitglieder, deren Arbeitsort im Gebiet der Kantone Basel-Stadt, Baselland, Dorneck/Thierstein (SO), sowie im Fricktal (AG) liegt.
2. Sektionsmitglieder, die ihren Arbeitsort wechseln oder wechseln müssen, können auf eigenen Wunsch in ihrer angestammten Sektion verbleiben.

Art. 2 Statutarische Grundlagen

1. Das Reglement der Sektion Region Basel stützt sich insbesondere auf die Art. 44ff. der Syndicomstatuten und auf den Art. 28 des Organisationsreglements.
2. Für die Zusammensetzung der Gremien kommen zudem Art. 21 und Art. 23 der Statuten sowie Art. 2 und Art. 13 des Organisationsreglements zur Anwendung.

II. Ziele und Aufgaben

Art. 1 Ziele

1. Die Sektion Region Basel setzt sich für die Interessen aller Mitglieder im Organisationsbereich der Sektion ein. Sie unterstützt dabei die Mitglieder bei der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen und sozialen Situation.
2. Sie arbeitet dabei eng, in gegenseitigem Einvernehmen, mit den Sektoren, Branchen und Interessengruppen sowie den anderen Sektionen zusammen.

Art. 2 Aufgaben

1. Neben den in Art. 45 der Statuten syndicom aufgeführten Aufgaben bietet die Sektion Region Basel unter anderem nachfolgend aufgeführten Leistungen an:
 - Jahres- und Herbstversammlungen (nach Kapitel 3 Art. 4)
 - beteiligt sich aktiv an der regionalen Politik, im Interesse ihrer Mitglieder
 - Informationsplattformen für ihre Mitglieder
 - Informations-, Bildungs- und Sektionsanlässe für Mitglieder und gewerkschaftlich aktive Mitglieder nach Bedarf
 - JubilarInnen-Ehrung
 - Ehrung verstorbener Mitglieder
 - Die Sektion Region Basel kann bei Bedarf Berufs- und Interessengruppen bilden oder unterstützen. Diese befassen sich mit deren Interessen.
2. Der Vorstand der Sektion Region Basel trifft sich in der Regel monatlich, um diese Aufgaben zu koordinieren und wahrzunehmen.

III. Organisation

Art. 1 Versammlungen

1. Die Sektion Region Basel führt im ersten Quartal, spätestens im April jedes Jahres, eine Jahresversammlung durch.
2. Der Vorstand lädt die Mitgliedschaft mindestens 20 Tage vor der Versammlung in geeigneter Form ein.
3. Die Jahresversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Protokoll der letzten Jahresversammlung
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und der Berufs- und Interessengruppen
 - die Rechnung
 - das Budget
 - den Mutationsbericht
 - die Anträge der Mitglieder
4. Anträge vonseiten Mitgliedschaft an die Jahresversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Sektionsvorstand zu richten.

5. Sie wählt:
 - das Präsidium
 - die/den Finanzverantwortliche/n
 - die übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - die Geschäftsprüfungskommission
 - die Delegierten in die kantonalen Gewerkschaftsbünde
6. ~~Vorschlag:~~ Vorstandsmitglieder und GPK werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
Wahlen in den Sektionsvorstand, in die Geschäftsprüfungskommission und die Delegation in die kantonalen Gewerkschaftsbünde finden alle 2 Jahre statt.
7. Die Sektion führt, im 4. Quartal eine Herbstversammlung durch. Die Herbstversammlung legt den Sektionsbeitrag gemäss Art. 28 Abs. 2 des Organisationsreglements fest.
8. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefällt und sind für alle Sektionsmitglieder verbindlich.
9. Die Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Wahl verlangt. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen oder Abstimmungen gibt **der/die** Tagespräsident/in den Stichentscheid.

Art. 2 Sektionsvorstand

1. Der Sektionsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidium
 - dem/der Finanzverantwortliche
 - den VertreterInnen der Berufsgruppen aus allen 3 Sektoren
 - den VertreterInnen der Interessengruppen
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sektion.
3. Der Vorstand fördert den Informationsfluss zwischen der Sektion und dem Zentralsekretariat, den Sektoren, Branchen und Interessengruppen sowie dem zuständigen Regionalsekretariat und umgekehrt.

Art. 3 Geschäftsprüfungskommission

1. Die Sektion setzt eine Geschäftsprüfungskommission ein.
2. Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selber.

IV. Mitgliedschaft

Art. 1 Zugehörigkeit

1. Alle Mitglieder der Gewerkschaft syndicom aus dem Sektionsgebiet gehören der Sektion Region Basel an.
2. Sie können gleichzeitig einer Branche oder auch einer Interessengruppe angehören.

V. Finanzen

Art. 1 Budgetprozess

1. Die Sektion erstellt jährlich zuhanden der Jahresversammlung ein Budget für das folgende Jahr.

2. Dieses Budget berücksichtigt die finanzielle Lage der Sektion und insbesondere den Umstand, dass die Sektion zu keinem Zeitpunkt Verpflichtungen eingehen darf, die nicht gedeckt sind.

Art. 2 Finanzverantwortlicher / Finanzverantwortliche

1. Der/Die Finanzverantwortliche erteilt gegenüber der Geschäftsprüfungskommission und der zentralen Finanzabteilung sämtliche geforderten Auskünfte.
2. Er/Sie führt die Rechnung nach den formellen Vorgaben der Geschäftsleitung.

Art. 3 Sektionsbeitrag

1. Der Sektionsbeitrag wird jährlich festgelegt. Auszubildende und Pensionierte bezahlen einen reduzierten Beitrag.
2. Die Sektion führt zur Verwaltung ihres Vermögens eine eigene Kasse und eigene Konti.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 1 Inkrafttreten

1. Die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Generalversammlung vom 20. April 2013 haben das vorliegende Reglement zuhanden des Zentralvorstandes genehmigt.
2. Der Zentralvorstand hat das Reglement am 23. Februar 2013 gutgeheissen.
3. Die Regelungen treten auf den 20. April 2013 in Kraft.
4. Allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Zentralvorstandes.

Basel, den

Präsidium der Sektion Region Basel